
Gemeinsame Stellungnahme der Verbände und
Interessenvertretungen für Makler und Vermittler

AfW, IGVM, SdV, VSAV und VDVM

zur Umsetzung der IDD-Richtlinie in deutsches Recht

Die Umsetzung der Insurance Distribution Directive (IDD) in nationales Recht erfordert Nachbesserungen. Nicht nur, weil die Umsetzung teilweise erheblich von der europäischen Vorgabe abweicht. Vielmehr auch, weil die jetzige Ausgestaltung den gesetzten Zielen einer gesteigerten Transparenz und eines höheren Verbraucherschutzes zum Teil entgegenläuft.

Auf Einladung von procontra – Das freie Finanzmagazin, debattierten am 21.03.2017 in Berlin Verbände und Interessenvertretungen für Makler und Vertreter. Ziel war es, die aktuelle Ausgestaltung der Umsetzung der IDD kritisch zu hinterfragen und Lösungsvorschläge zu benennen, die eine transparente und unabhängige Finanz- und Versicherungsberatung stärken würden.

Folgende Punkte bedürfen aus Sicht der Verbände einer Nachbesserung bzw Berücksichtigung bei der Umsetzung der IDD in nationales Recht.

I. Doppelberatungspflicht (§ 6 VVG Abs. 6)

Laut vorliegendem Gesetzentwurf besteht die Pflicht zur Beratung und Betreuung nach Abschluss eines Vertrages für Versicherungsunternehmen. Eine Ausnahme galt bislang, wenn der Vertrag durch einen Versicherungsmakler abgeschlossen wurde. Für diesen ergibt sich diese Pflicht aus dem individuellen Maklervertrag zwischen ihm und seinen Kunden. Diese „Ausnahme Versicherungsmakler“ wurde im vorliegenden Entwurf gestrichen und taucht nur noch in der Begründung auf. Sie sollte wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden. Andernfalls bestünde für Versicherungsunternehmen die Verpflichtung, die ordnungsgemäße Beratung des Maklers zu kontrollieren. Solange ein Maklermandat besteht, sollte der Versicherer auch keine Beratungs- und Betreuungspflicht haben.

II. Equal Level Playing Field

Die Forderung nach „gleichen Spielregeln für alle Marktteilnehmer“ umfasst mehrere Punkte.

a. Freie Wahl der Vergütungsform (§ 34 d Abs. 1 Satz 5-8 GewO)

Die Form der Vergütung lässt keine Aussage über die Beratungsqualität zu. Auch die Honorarberatung birgt Interessenkonflikte, da es weder eine Begrenzung der Höhe noch eine konkrete Definition darüber gibt, was als Honorar zu verstehen ist. Auch sind Länge und Häufigkeit einer Beratung durch den Honorarberater aktiv steuerbar, sodass – je nach Honorarmodell – auch hier ein Interessenkonflikt jederzeit entstehen kann.

Wir plädieren dafür, dass die Vergütungsform (Honorar, Provision oder Courtage) zwischen dem Berater (Makler, Vermittler, Vertreter, Honorarberater etc.) und dem Verbraucher im Sinne der freien Marktwirtschaft frei regelbar ist. Die IDD lässt dies ausdrücklich zu (siehe Art. 2 Nr. 9, Art. 19 I e)).

Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält eine Benachteiligung für Versicherungsmakler. Dieser dürfe nur im Firmenkundenbereich Honorare verlangen, seinen Privatkunden bliebe die Honorarwelt, auch auf Nettotarife-Ebene versperrt. Diese Einschränkung sollte überdacht werden, da sie weder einen fairen Wettbewerb zwischen den einzelnen Vermittlertypen ermöglicht, noch die Transparenz oder den Verbraucherschutz erhöht.

Gleichzeitig sollten die Anbieter (Versicherer) dazu ermuntert werden, neben ihren Bruttotarifen (Courtage/Provision) auch leistungsidentische Nettotarife (Honorar) anzubieten, um die Wahlfreiheit überhaupt erst zu ermöglichen. §48 c VAG (E) ist hierzu aber völlig ungeeignet.

b. Onlinevertrieb/Fernabsatz

Alle Versicherungsvertrieber, also auch Versicherungsvergleichsportale wie zum Beispiel Check24.de, sollten den gleichen Beratungs- und Dokumentationspflichten unterliegen, wie alle anderen Vertriebswege.

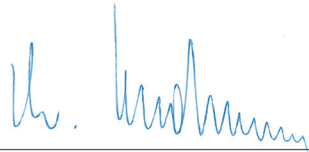
c. Durchleitungsgebot (§ 48 c VAG)

Der Entwurf sieht vor, dass Honorar-Versicherungsberater auch Bruttotarife vermitteln dürfen, wenn kein entsprechender Nettotarif existiert. Das ist eine Benachteiligung der Versicherungsmakler, denen es andernfalls versagt bleiben soll (Punkt II. a.) im Privatkundenbereich Honorartarife anbieten zu dürfen.

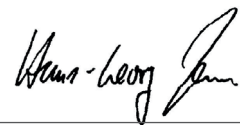
Für Honorar-Versicherungsberater besteht die Pflicht, die in Bruttotarifen enthaltenen Zuwendungen und Vergütungen unverzüglich an den Versicherungsnehmer zurückzuleiten. Der neue § 48 c VAG (Durchleitungsgebot) findet bei ausländischen Versicherern jedoch keine Anwendung. Deshalb muss auch insoweit eine Regelung getroffen und der Kunde darauf hingewiesen werden. Das Durchleitungsgebot ist auf den Schutz des Verbrauchers und die dabei relevanten Versicherungsverträge, d.h. Lebens- und Krankenversicherungen, die bisher üblicherweise mit einer Abschlussvergütung versehen wurden, zu beschränken. Andernfalls wird erheblich in den Wettbewerb im gewerblichen und industriellen Versicherungsbereich eingegriffen.



Norman Wirth
Geschäftsführender Vorstand



Christian Sünderwald
Geschäftsführender Vorstandsvorsitzender



Dr. Hans-Georg Jenssen
Geschäftsführender Vorstand



Ralf W. Barth
Vorstandsvorsitzender



Matthias Glesel
Vorsitzender

